

8. Allgemeinverfügung zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt wegen gestiegener Infektionszahlen auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz seit geraumer Zeit wieder schnell aus. Seit dem 27. Oktober 2021 hat die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten. Aktuell beträgt der Inzidenzwert 2123,6 (Wert vom Robert-Koch-Institut, Stand 17.03.2022 (<https://www.rki.de/inzidenzen>)).

Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde wird folgendes angeordnet:

§ 1 Quarantänebeginn und –ende; Meldung von Kontaktpersonen

1. Infizierte (Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen)

Personen, bei denen ein PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung) oder ein zertifizierter Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde,

in die häusliche Selbstisolation (Isolierung) zu begeben. Der Zeitraum der 10-tägigen Isolierung beginnt am Datum des Auftretens der Symptome, bei Infizierten ohne Symptome am Datum der Abnahme des positiven PCR-Testes oder zertifizierten Antigen-Schnelltests. Als 1.Tag wird der Tag nach dem Auftreten der Symptome bzw. bei Infizierten ohne Symptome der Tag nach der Testung gezählt.

Der Nachweis durch zertifizierten Antigen-Schnelltest kann nur durch eine dazu berechnigte Stelle nach § 6 Abs.1TestV (z. B. zertifizierte Teststelle, Arztpraxis, Apotheke) erbracht werden. Die zertifizierten Antigen-Schnelltests müssen den durch das Paul- Ehrlich- Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests (Veröffentlichung Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte www.bfarm.de/antigentests) erfüllen.

Der Nachweis über den positiven zertifizierten Antigen- Schnelltest ist dem Gesundheitsamt von der zur Testabnahme berechtigten Stelle unverzüglich zu übersenden (über entsprechende Software oder digital an folgende E- Mail- Adresse: meldung-covid-19@lkmsh.de).

Für das Personal in Krankenhäusern, in Praxen, in der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Personen mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe und für Hochrisikopatientinnen und – patienten wird eine Bestätigung durch PCR- Test empfohlen.

Auch für Personen, die eine Quarantänebescheinigung und/ oder einen schriftlichen Nachweis über die Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Gesundheitsamt benötigen, ist ein positiver PCR-Test Voraussetzung.

2. Quarantäneende

Die häusliche Isolierung für die in Ziffer 1 genannten infizierten Personen endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test.

Die Isolierung kann verkürzt werden auf 7 Tage. Voraussetzung sind 48 Stunden Symptomfreiheit und ein frühestens am Tag 7 abgenommener zertifizierter negativer Antigen- Schnelltest (Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs.1TestV erforderlich) oder negativer PCR-Test. Ein PCR- Ergebnis mit einem CT-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.

Das Ergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Isolierung vorliegen.

Bei einem positiven Testergebnis wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und dann erneut getestet.

3. Information und Benennung von Kontaktpersonen

Personen mit einem bestätigten positivem PCR- Test oder einem zertifizierten Antigen- Schnelltest (Infizierte) haben die ihnen bekannten engen Kontaktpersonen eigenständig zu informieren.

Enge Kontaktpersonen werden bei Vorliegen folgender Situationen definiert:

- Aufenthalt zum Infizierten mit einem Abstand unter 1,5 m länger als 10 min ohne adäquaten Schutz. Adäquater Schutz bedeutet, dass der bestätigte Fall von SARS-CoV-2 und die Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund- Nasenschutz oder FFP2- Maske tragen.
- Gespräch mit dem Infizierten mit einem Abstand unter 1,5 m unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- Aufenthalt mit Infizierten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolbelastung unabhängig vom Abstand für länger als 10 min.

Die Corona SARS-CoV-2 positiv getestete Person hat des Weiteren ihre Kontaktpersonen gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster 1 unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln.

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes lauten:

Landkreis Mansfeld-Südharz

Gesundheitsamt

Größlerstraße 2

06295 Lutherstadt Eisleben

Fax-Nr.: 03464 535 4491

E-Mail Adresse: meldung-covid-19@lkmsh.de

Die Zeitspanne, für die die engen Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitszeichen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation, bei symptomatischen Personen (Personen mit typischen Krankheitssymptomen, wie z. B. Fieber, Schnupfen, Husten, Verlust des Geruchs- und oder Geschmackssinnes) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolierung.

4. Kontaktpersonen

a. Allgemeine Bevölkerung (inklusive Beschäftigte von Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

Enge Kontaktpersonen (Definition siehe unter Punkt 3) haben sich in eine 10 tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt unverzüglich mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten infizierten Person und wird ab dem 1.Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten gezählt. Bei engen Kontaktpersonen in einem Haushalt wird das Datum des positiven PCR-Testes oder des zertifizierten Antigen- Schnelltests der infizierten Person zu Grunde gelegt.

Die Quarantäne endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test.

Die Quarantäne kann verkürzt werden auf 7 Tage. Voraussetzung ist ein frühestens am Tag 7 abgenommener zertifizierter negativer Antigen- Schnelltest (Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs.1 TestV erforderlich) oder ein negativer PCR-Test.

Das Ergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Quarantäne vorliegen.

Sobald ein eigener positiver Test vorliegt, wird die Kontaktperson zum Indexfall, es gilt dann Ziffer 1.

Sofern eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Quarantäne (z.B. für Arbeitgeber oder Schule) benötigt wird, ist das Gesundheitsamt unter Verwendung des beigefügten Musters 2 zu informieren.

b. Schülerinnen, Schüler, Kinder in Schule, Hort und KiTa

Bei Schülerinnen, Schüler und Kinder in Schule und Hort, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden,

- wenn sie nicht positiv getestet wurden,
- sie nicht mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben,
- nicht als enge Kontaktperson gelten

oder

- wenn sie unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen und nicht positiv getestet wurden

und

- für mindestens 5 Tage nach Auftreten des letzten Falls in den Klassen/ Gruppen täglich getestet werden (Test-to-Stay-Ansatz) und Maskenpflicht besteht. Die Testpflicht besteht auch für Personen, die unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen.

Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden,

- wenn sie nicht positiv getestet wurden,
- sie nicht mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben,

oder

- wenn sie unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen und nicht positiv getestet wurden

und

- an 5 aufeinanderfolgenden Tagen gegenüber der KiTa ein negatives Testergebnis (tägliche qualifizierte Selbstauskunft der Eltern über die Testung der Kinder) anzeigen (Test-to-Stay-Ansatz). Alternativ kann auch täglich ein Nachweis über einen zertifizierten Antigentest vom Testzentrum vorgelegt werden. Die Testpflicht besteht auch für Personen, die unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen.

Entscheiden sich Eltern gegen den Test- to- Stay- Ansatz haben sie dies der KiTa- Leitung verbindlich mitzuteilen. Es gilt dann eine 5 tägige Quarantäne. Vor Rückkehr des Kindes in die KiTa ist ein negativer Antigen- Schnelltest erforderlich. Dieser muss der KiTa gegenüber durch die Eltern bestätigt werden.

Die erweiterten Testmaßnahmen können beendet werden, wenn ein zertifizierter Antigen- Schnelltest oder PCR- Test den positiven Selbsttest des vermutlich infizierten Kindes nicht bestätigt. Andere Entscheidungen des Gesundheitsamtes bleiben ausdrücklich vorbehalten, insbesondere bei einem größeren Ausbruchsgeschehen.

Für Schülerinnen, Schüler und Kinder in Schule und Hort kann ein frühestens am 5. Tag abgenommener zertifizierter negativer Antigen- Schnelltest oder ein negativer PCR-Test zur vorzeitigen Beendigung der 10 tägigen Quarantäne führen. Voraussetzung ist hier, dass in der entsprechenden Einrichtung, die das Kind besucht, regelmäßig (seriell) getestet wird.

5. Quarantäneausnahmeregelungen.

Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Kontaktpersonen:

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson))
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15.Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90.Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson)
- Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests
Die entsprechenden Nachweise sind dem Gesundheitsamt per Post, Fax oder E-mail an obengenannte Adresse zuzusenden.

Dies gilt nicht bei:

- Einreisenden aus einem Virusvarianten- Gebiet im Sinne von Paragraph 2 Ziffer 3 a der Coronavirus- Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus- Einreiseverordnung,
- oder bei einem eigenen positiven Testergebnis nach Ziffer 1.

6. Von den Punkten 1 bis 5 abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung der Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Durchführung der Quarantäne

1. Personen, welche sich in häuslicher Isolierung bzw. häuslicher Quarantäne befinden, sind verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis nach einem positiven Schnelltest gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2, als auch für die Durchführung der Testungen zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.

2. Diese Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

3. Während der Isolierungs- bzw. Quarantänezeit unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Sie haben in diesem Zeitraum ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten. Es wird empfohlen, ein Tagebuch zu führen, in dem täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden- der Verlauf von Erkrankungszeichen festgehalten wird. Treten bei Kontaktpersonen Symptome auf wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall ist unverzüglich ein zertifizierter Antigen- Schnelltest oder ein PCR- Test zu machen. Sobald ein positiver Test vorliegt gelten sie als Infizierte (§ 1 Nr. 1).

4. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter § 1 genannten infizierten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Isolierung bzw. Quarantäne und deren Grund zu informieren.

5. Wenn die von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16.04.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die §§ 1 und 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer an Werktagen zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, Rudolf- Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen eingesehen werden.

André Schröder

Landrat

Sangerhausen, den 17.03.2022